



Die neue Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020

Fragen und Antworten

Inhalt

Thema	Nummer der Frage
Systemwechsel	1, 2, 3
Grüne Architektur	4
Ökoregelungen	4, 5, 6, 7, 8, 9
Startzeitpunkt und weitere Schritte	10, 11
Nicht-produktive Flächen	12
Umverteilungsprämie	13
Ländliche Räume	14
Bürokratieabbau	15
Junglandwirte	16
Höfesterben	17
Green Deal, Klima	18, 19
Tierwohl	20
Risikoversorge	21
Weinbau	22

1. Die Reform der Agrarpolitik wird von den europäischen Agrarministern als „Systemwechsel“ bezeichnet. Andere wiederum behaupten, die neue Agrarpolitik führe das alte System nur fort. Was stimmt?

Das Anforderungsniveau, das verpflichtend für alle ist, wird angehoben - und es gibt einen zusätzlichen finanziellen Anreiz für weitere Ökoleistungen. Das ist beides neu und ein Systemwechsel. Es werden also keine Flächenzahlungen, sog. Direktzahlungen, mehr aus Brüssel fließen ohne zusätzliche Verpflichtungen beim Umwelt- und Klimaschutz. Und wer noch ambitionierter ist und darüber hinaus Umwelleistungen im Rahmen der Öko-Regelungen erbringt, der wird belohnt und bekommt sozusagen einen Bonus. Mindestens 20 Prozent der Direktzahlungsgelder für landwirtschaftlichen Betriebe müssen der besonderen Honorierung von zusätzlichen Ökoleistungen vorbehalten sein. Für Deutschland sind dies fast 1 Mrd. Euro pro Jahr! Es werden also Anreize geschaffen, mehr für Biodiversität und Klima zu tun bei der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion. Natürlich muss sich das für die europäischen Bauern rechnen, damit sie auch weiterhin ihren Beruf ausüben. Das ist in unser aller Interesse. Denn es geht um nichts Geringeres als um unser aller Nahrung.

Anders ausgedrückt: Die Beschlüsse von Luxemburg sind ein Meilenstein, um mehr Umwelt- und Klimaschutz mit der Landwirtschaft zu erreichen. Sie sehen vor, dass die Direktzahlungen vom ersten Euro an höhere Umwelt- und Klimaauflagen gebunden werden. Wenn die Anforderungen des Klima-, Umwelt und Tierschutzes sowie der Lebensmittelsicherheit nicht erfüllt werden, wird die Förderung gekürzt oder ganz gestrichen. Gegenüber der bisherigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gelten diese Anforderungen für alle Betriebe für 100% der Direktzahlungen, also für die so genannte erste Säule. Bisher gab es eine so genannte Greening-Prämie, die nur 30% der Direktzahlungen ausmachte. Die hierfür erforderlichen Greening-Leistungen der Landwirte müssen künftig als Grundvoraussetzung der Zahlungen weiter erbracht werden!

Die Anforderungen für Zahlungen aus dem Brüsseler Agrartopf werden gegenüber der bisherigen Förderung also verschärft. Sie gehen über die bisherigen geltenden Standards hinaus. Zum Beispiel müssen zukünftig bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen Feuchtgebiete und Moore sowie Biodiversität geschützt und die Vielfalt auf dem Acker erhöht werden.

Europaweit gilt auch: Mindestens 3% der Ackerflächen müssen aus der Produktion genommen bzw. mit Landschaftselementen erbracht werden. Oder es müssen mindestens 5% zur Verfügung gestellt werden, wenn auch Stickstoff fixierenden Pflanzen oder Zwischenfrüchten ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz angerechnet werden, um damit die Biodiversität zu erhalten und zu fördern.

Künftig gilt das für alle Betriebe, jeder muss einen Umweltbeitrag leisten. Wenige Ausnahmen gibt es nur für sehr kleine Betriebe, die weniger als 10 Hektar Ackerfläche bewirtschaften.

2. Wird weiter nur nach Fläche bezahlt und allein der Besitz belohnt?

Nicht der Flächenbesitz wird belohnt, sondern die Bewirtschaftungsform! Wer sich nicht an die Umweltauflagen hält, wer nicht mehr für den Umwelt- und Klimaschutz leistet, der bekommt Geld abgezogen oder gar keines aus dem Brüsseler Agrartopf - egal wie viel Fläche er besitzt. Das gilt für Klein wie für Groß.

Es gibt auch nicht - wie behauptet - eine Benachteiligung von Ökobetrieben gegenüber konventionellen. Im Gegenteil! Diese erhalten neben den Direktzahlungen zusätzlich noch gezielte Förderungen zur Umstellung und dann zur Beibehaltung von Öko-Landbau. Übrigens gibt es auch sehr große Ökobetriebe mit über 1000 Hektar Fläche, diese großen Ökobetriebe erhalten auch mehr Geld als kleine Ökobetriebe mit weniger Hektar. Warum? Wer auf mehr Fläche mehr Ökoleistungen erbringt, bekommt

logischerweise auch mehr Geld. Und so ist das auch bei konventionell wirtschaftenden Betrieben: Wer mehr Fläche hat, muss in der Summe auch mehr Öko- und Umweltleistungen erbringen. Das wird belohnt. Die Landwirtschaft muss ihre Umwelt- und Klimaleistungen durch die nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Flächen erbringen. Es geht darum, alle Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten. Deshalb sind die Zahlungen an jeden Hektar gebunden.

Die Direktzahlungen dienen neben dem Umwelt- und Klimaschutz auch dem Ziel der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Durch die Zahlung werden zum einen die Auswirkungen der zum Teil erheblichen Schwankungen der Agrarpreise abgefedert und Einkommen gesichert. Zum anderen sind sie auch Ausgleich für die hohen Anforderungen, die die Gesellschaft an die Landwirtschaft stellt. Mehr Umweltschutz oder das Stilllegen von Flächen kostet den Bauern mehr Geld. Außerhalb Europas ist das oftmals nicht der Fall, dort können Lebensmittel zu günstigeren Preisen erzeugt werden - sie kommen auch auf unseren Markt und stehen in Konkurrenz zu den heimischen Erzeugnissen. Um die höheren Anforderungen, die viele importierte Produkte nicht haben, auszugleichen, damit die heimischen Betriebe wettbewerbsfähig bleiben, leisten die so genannten Direktzahlungen einen Ausgleich.

Die Direktzahlungen entgelten also gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft, die nicht über den Markt entgolten werden. Sie dienen als finanzieller Ausgleich für hohe Standards, denn die Landwirte in Deutschland und der EU wirtschaften unter weit höheren Umweltschutz-, Tierschutz- und Verbraucherschutzanforderungen als Landwirte in manchen Nicht-EU-Staaten.

3. 20 % zusätzliche ökologische Leistungen werden gefördert. Heißt das für die restlichen 80 % weitermachen wie bisher ohne höhere Umwelтанforderungen?

Keiner kann so weitermachen, wie bisher, ohne höhere Anforderungen zu erfüllen. Oder es fließt kein Geld. Die Direktzahlungen werden vom ersten Euro an höhere Umwelt- und Klimaauflagen gebunden. Viele der einzuhaltenden Verpflichtungen gehen über die gesetzlichen Standards hinaus. So gelten durch die Luxemburger Beschlüsse zum Beispiel Verpflichtungen zum Anbau mehrerer Feldfrüchte, um Monokulturen zu verhindern, oder es gibt die Verpflichtung zum Erhalt von Wiesen und Weiden für alle Direktzahlungen.

Neu eingeführt werden die besonderen Öko-Regelungen, die zusätzlich zu den höheren Basisanforderungen dazu kommen. Die Mitgliedstaaten müssen künftig Öko-Regelungen in der 1. Säule durchführen, also bei den Direktzahlungen, die an die Landwirte fließen. Mindestens 20% der Direktzahlungsmittel müssen für die noch strengeren Ökoauflagen verwendet werden, um weitere Umweltleistungen der Landwirte zu honorieren. Über die so genannte 2. Säule der GAP erbringen die Landwirte mit Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, über Investitionen in nachhaltige und klimaschonende Produktionsweisen sowie den Öko-Landbau weitere wichtige ökologische Leistungen.

Jedes Land muss mit einem nationalen Strategieplan, der durch die Europäische Kommission zu genehmigen ist, konkret und im Einzelnen einen Katalog an besonderen Ökoregelungen vorlegen. Da die Umwelt- und Landwirtschaftsbedingungen nicht in jedem Mitgliedstaat gleich sind, gibt es diese Flexibilität, damit passgenaue Anwendungen möglich sind.

4. Was ist die Grüne Architektur?

Mit Grüne Architektur bezeichnen wir die Ausgestaltung und das Zusammenspiel aller Vorschriften, Auflagen und Fördermaßnahmen, die zu einer höheren Umwelt- und Klimaschutzleistung der Landwirtschaft beitragen. Herzstück sind die neuen Öko-Regelungen, die erweiterte Konditionalität und

die Förderung von mehrjährigen Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes in der zweiten Säule. Durch die Luxemburger Beschlüsse wurden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, Finanzmittel von den Direktzahlungen in die ländliche Entwicklung zu transferieren, um dort die Umweltmaßnahmen zu verstärken. Weitere Fördermöglichkeiten für den Umwelt- und Klimaschutz bestehen z.B. bei der Förderung von Erzeugerorganisationen für bestimmte Sektoren, wie Obst und Gemüse.

5. Was ist der Fortschritt durch Öko-Regelungen?

Die Öko-Regelungen müssen von den Mitgliedstaaten verpflichtend angeboten und eingeführt werden. Damit können Landwirte im Rahmen der Direktzahlungen zusätzlich Leistungen für Umwelt- und Klimaschutz oder die Biodiversität erbringen. Das ist sozusagen der Einstieg in den Betriebszweig gesellschaftliche Leistungen. Gehen die Landwirte diesen Weg nicht mit, geht Ihnen das Geld verloren.

6. Sind Öko-Regelungen und Öko-Anbau das Gleiche?

Die Öko-Regelungen zielen nicht primär auf die Produkterzeugung auf dem Acker ab, sondern eher auf das Gegenteil. Konkret geht es nicht um Ernteerträge, sondern um den Verzicht darauf. So werden eigentlich produktive Ackerflächen stillgelegt oder mit Blühstreifen versehen. Damit leisten die Landwirte einen wesentlichen Beitrag für den Artenschutz, die Biodiversität. Und das gilt unabhängig davon, ob jemand konventionell oder ökologisch wirtschaftender Bauer ist.

7. Warum sind nicht 100 Prozent Öko-Regelungen verpflichtend?

Weil man sich von Blühstreifen alleine nicht ernähren kann und wir gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen während Corona gesehen haben, wie wichtig eine flächendeckende, heimische Nahrungsmittelproduktion ist.

8. Was ist denn konkret unter diesen Öko-Regelungen zu verstehen?

Die Gesellschaft erwartet mehr Leistungen der Landwirtschaft für Tier-, Umwelt- und Klimaschutz. Die neue GAP ermöglicht es diese Leistungen adäquat zu fördern.

Konkrete Maßnahmen sind beispielsweise:

- Die zusätzliche Anlage von Brach- und Blühflächen zum Insekten- und Gewässerschutz.
- Die Auswahl vielfältiger Ackerkulturen (von Getreide bis zu Eiweißpflanzen) zur Förderung der Artenvielfalt.
- Die Extensivierung von der Grünlandnutzung (artenreiche Wiesen).
- Die Unterstützung extensiver Beweidung (auch mit seltenen Nutztierassen).

Die so genannten Ökoregelungen sind also Maßnahmen, mit denen die Landwirte zusätzlich zu den Grundanforderungen der Konditionalität noch weitere und höhere Leistungen für Umwelt- und Klimaschutz oder die Biodiversität erbringen. Das wird ihnen entlohnt. Die Öko-Regelungen sind neu. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zukünftig hierfür 20% der Direktzahlungsmittel einzusetzen. Für Deutschland stehen bei diesen Maßnahmen zukünftig knapp 1 Milliarde Euro pro Jahr zur Verfügung.

9. Was genau bedeutet die zweijährige Lernphase, kann man da mogeln?

Die Lernphase, also die beiden ersten Jahre der neuen GAP 2023 und 2024, bedeutet nicht, dass die Öko-Regelungen um diese zwei Jahre verschoben werden könnten. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten,

Öko-Regelungen für mindestens 20 % der Direktzahlungsmittel anzubieten, gilt ab Beginn der Reform 2023. Die in der Lernphase mögliche Verwendung von nicht genutzten Mitteln für andere Zahlungen oder Agrarumweltmaßnahmen ist nur letzte Option, nachdem alles getan wurde, sie für Öko-Regelungen zu verwenden. Diese Lernphase war notwendig, weil viele Mitgliedstaaten einen Verlust der Mittel infolge der Unsicherheiten der Inanspruchnahme und Planung dieses neuen Instruments in den ersten Jahren befürchten.

10. Ab wann greifen die Regelungen? Stimmt es, dass bis 2025 damit gewartet werden kann?

Die Regelungen greifen bereits mit Beginn des neuen GAP-Regimes ab 2023. Da es sich bei den Öko-Regelungen um ein neues Instrument handelt, sind im Luxemburger Kompromiss zwei Jahre als „Lernphase“ vorgesehen. Dies wird die Akzeptanz bei den Landwirten erhöhen, Öko-Regelungen bereits sehr frühzeitig anzuwenden.

11. Wie geht es nun weiter?

Die Beschlüsse von Luxemburg sind die Grundlage für die anstehenden Verhandlungen des Rates mit Kommission und Europäischem Parlament im so genannten Trilog. Erst wenn diese sich geeinigt haben, steht der Europäische Rechtsrahmen für die neue GAP fest. Deutschland als Ratsvorsitz wird diese Verhandlungen aufnehmen. Den Strategieplan zur nationalen Umsetzung wollen wir so schnell als möglich erstellen. Er muss dann von der Europäischen Kommission geprüft und genehmigt werden. Um unseren nationalen Strategieplan zu erstellen, führen wir intensive Gespräche mit allen Beteiligten, insbesondere mit den Bundesländern, die im Wesentlichen für die Umsetzung vor Ort sorgen.

12. Was sind „nicht-produktive Flächen“? Und welche Regelung gilt hier - welchen Nutzen haben sie?

Eine wichtige Anforderung, die an den Bezug von Direktzahlungen geknüpft ist, besteht in der Verpflichtung für den Landwirt, einen Teil seiner Ackerfläche für die Verbesserung der biologischen Vielfalt zur Verfügung zu stellen. Für diesen Zweck müssen entweder mindestens 3% seiner Ackerfläche nicht zur Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln oder für Landschaftselemente verwendet werden. Oder es müssen mindestens 5% der Ackerfläche zur Verfügung gestellt werden, wenn ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch angebaute Zwischenkulturen oder stickstoffbindende Pflanzen angerechnet werden.

13. Was bewirkt die Umverteilungsprämie?

Mit der sog. Umverteilungseinkommensstützung können die Mitgliedstaaten eine Umverteilung von Direktzahlungsmitteln von größeren hin zu kleineren und mittleren Betrieben vornehmen. Die kleinen und mittleren Betriebe erhalten dadurch eine höhere Zahlung je Hektar.

14. Werden mit der neuen Agrarpolitik auch die ländlichen Räume und die ländliche Entwicklung gefördert?

Die Entwicklung der ländlichen Räume ist auch in der künftigen GAP ein wichtiges Ziel. Sie soll auch künftig dazu beitragen, die Entwicklungspotenziale ländlicher Regionen zu nutzen und sie als attraktive Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und weiterzuentwickeln. Im Luxemburger Beschluss ist es gelungen, das bisher bewährte Spektrum an Fördermaßnahmen der 2. Säule zur ländlichen Entwicklung zu erhalten. Damit können Investitionen und die Innovationsfähigkeit von Landwirtschaft und ländlichen Räumen auch unter Berücksichtigung der Digitalisierung gefördert werden. Hierzu zählen auch vielfältige Maßnahmen der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in ländlichen Räumen und der wirtschaftlichen Diversifizierung auch außerhalb der Landwirtschaft.

Darüber hinaus tragen auch die Direktzahlungen zur Sicherung der wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und verbessern so die ökonomischen Perspektiven der ländlichen Räume.

15. Die neue europäische Agrarpolitik klingt kompliziert. Ist sie nicht mit mehr Bürokratie verbunden?

Die Luxemburger Beschlüsse haben klar unterstrichen, dass die neue europäische Agrarpolitik keinesfalls mehr, sondern weniger Bürokratie für Landwirte bringen muss. Alle Mitgliedstaaten wollen gemeinsam in einer sog. Task-Force auf hoher Ebene daran arbeiten, Bürokratielasten zu verringern und grundlegende Vereinfachungen umzusetzen.

16. Wie werden Junglandwirte durch die neue GAP gefördert?

Die Förderung von Junglandwirten ist eines der spezifischen Ziele der künftigen GAP. Nach den neuen Regeln muss ein Betrag, der 2 % des nationalen Direktzahlungsbudgets entspricht, für die Förderung von Junglandwirten genutzt werden. Es handelt sich dabei um ein Mindestbudget. Fördern kann man, indem man in der ersten Säule eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte je Hektar oder als Pauschalbetrag vorsieht und/oder in der 2. Säule Junglandwirte fördert (etwa durch Niederlassungsbeihilfen). Investitionsbeihilfen können angerechnet werden.

17. Wie soll die Reform dem Höfesterben begegnen? Stimmt es, dass die kleinen Betriebe hinter den großen zurückfallen und Ökobetriebe benachteiligt werden?

Nein, das stimmt nicht. Schon jetzt fördern wir kleine und mittlere Betriebe mit der so genannten Umverteilungsprämie: Vereinfacht gesagt nehmen wir von den Großen einen Teil ihrer Direktzahlungen und geben sie an kleine und mittlere Betriebe. Diese verstärkte Förderung der Kleinen wird mit der neuen GAP weiter ausgebaut. Die Ratsbeschlüsse geben Deutschland die Möglichkeit dazu. Ökobetriebe sind keineswegs benachteiligt; sie werden im Gegenteil sogar besonders gefördert: Neben den Direktzahlungen, die sie wie alle anderen Betriebe erhalten, bekommen sie zusätzlich in der Umstellungsphase eine spezifische Unterstützung sowie später für die Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise eine weitere Prämie! Im Übrigen erhalten Ökobetriebe genauso wie klassisch wirtschaftende Betriebe Unterstützungen zum Beispiel im Rahmen der agrarsozialen Sicherung oder der Gasölverbilligung.

18. Green Deal, Farm-to-Fork-Strategie und Biodiversitätsstrategie der Kommission - und jetzt noch die GAP. Wie passt das zusammen?

Die GAP ist ein konkretes Instrument, um die noch vagen und unkonkret beschriebenen Ziele der Kommissions-Strategien, für die noch die zugesagten Folgeabschätzungen ausstehen, zu erreichen. Mit dem Mindestbudget für Ökoregelungen und höheren Anforderungen für die Direktzahlungen werden wesentliche Ziele des Green Deal und damit auch der Farm-to-Fork- und Biodiversitätsstrategie umgesetzt. Das deutliche Mehr an Umweltleistungen wird einen spürbaren Beitrag zu mehr Umwelt- und Klimaschutz leisten.

19. Sehen Sie eine realistische Chance, mit diesem Ratsbeschluss die Klimaziele der EU zu erreichen?

Die Landwirtschaft hat ihren Klimafußabdruck in den vergangenen Jahrzehnten bereits deutlich verkleinert. Mit der neuen GAP wird ihre Klimawirkung weiter verbessert werden. Mindestens 40% ihrer Mittel müssen der Erreichung von Klimazielen dienen. Dies ist im Vergleich zu anderen EU-Politiken ein deutlich höhere Wert. Mit dem Zusammenspiel der verschiedenen Elemente der so genannten grünen Architektur können diese Beiträge auch erreicht werden. Die Einführung eines Mindestbudgets für die

Öko-Regelung ist hierfür ein wichtiger Beitrag. Dies war bisher nicht in den Vorschlägen der Europäischen Kommission enthalten und wurde von der Deutschen Ratspräsidentschaft gegen erhebliche Widerstände durchgesetzt.

20. Wird mehr Tierwohl honoriert in der neuen europäischen Agrarpolitik?

Tierschutz ist in den neun spezifischen Zielen der GAP enthalten. Die EU-Vorschriften zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren sind Teil der Grundanforderungen bei den Direktzahlungen – Verstöße führen zu Abzug oder Streichung der Zahlungen. Neu ist, dass auch im Rahmen der zusätzlichen Öko-Regelungen aus den Direktzahlungen höhere Tierwohlanforderungen gefördert werden können. Darüber hinaus kann der Tierschutz im Rahmen spezieller Fördermaßnahmen im Bereich der ländlichen Entwicklung besonders gefördert werden, z.B. durch Förderung besonders tierfreundlicher Haltungformen und tierwohlfördernder Investitionen.

21. Kann auch die Risikoversorge gefördert werden?

Es ist ein Ziel der GAP, Betriebe fit für die Bewältigung von Krisen zu machen. Die Mitgliedstaaten können Risikomanagementinstrumente in ihren GAP-Strategieplänen vorsehen und fördern. Hier können etwa Finanzbeiträge zu Versicherungsprämien oder für Fonds auf Gegenseitigkeit gefördert werden. Aufgrund unserer verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung sind hierfür die Länder zuständig, die hier aufgrund des zunehmenden Auftretens extremer Wetterereignisse Handlungsbedarf sehen. Auch in spezifischen Programmen für bestimmte Sektoren, wie etwa Obst und Gemüse, sind Risikoversorgemaßnahmen förderfähig. Die Entscheidung hierüber liegt aber bei den jeweils betroffenen Erzeugerorganisationen. Aufgrund der begrenzten zur Verfügung stehenden Mittel wird hiervon aber nur wenig Gebrauch gemacht. Durch die Luxemburger Beschlüsse können künftig die Mitgliedstaaten auch bis zu 1% der Direktzahlungen an die Verwendung dieser Summe für Risikomanagementmaßnahmen knüpfen.

22. Was ist zum Weinbau beschlossen worden?

Bei Wein ist zu erwähnen, dass das Genehmigungssystem für Rebplantzungen um weitere 10 Jahre bis zum 31. Dezember 2040 verlängert wird. Bei den Weinbereitungsmethoden kommt es zu einer geänderten Regelung bei der Säuerung. Eine weitere Änderung betrifft die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die EU-Grenzwerte für den maximalen Gesamtalkoholgehalt von Wein mit geschützter geografischer Angabe auf einen von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Wert anzuheben. Weiter werden künftig im Gemeinschaftsrecht neue Kategorien von Weinen eingeführt, nämlich entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Wein/Schaumwein. Die Nährwertangaben sind künftig auf dem Etikett anzugeben, wobei diese auf die Angabe des Energiegehalts beschränkt sein können. Die Liste der Zutaten kann hingegen in elektronischer Form erfolgen.